

# BEBAUUNGSPLAN NR. 79

## „GYMNASIUM WOLNZACH“

(EINSCHL. TEILÄNDERUNG DES BEBEBAUUNGSPLANES NR. 33)

DES MARKTES WOLNZACH

M. 1:1000



### Der Markt Wolnzach Lkr. Pfaffenhofen/Ilm

erläßt aufgrund  
- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)  
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

### Bebauungsplan Nr. 79 "Gymnasium Wolnzach"

als Satzung

### Festsetzung durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33
- Baugrenze
- Grundflächenzahl

- Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- verbindliche Maße
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straße
- Geh- und Radweg
- Wartebereich für Busse
- Parkplätze
- Stellplätze
- zu pflanzende Bäume
- öffentliche Grünfläche

### Festsetzung durch Text

- I. **Nutzung:**  
Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches ist als Gemeinbedarfsfläche für schulische und sportliche Zwecke festgesetzt.
- II. **Höhenfestsetzung:**
  1. Gelände: Geländemodellierung entsprechend der Höhenlinie im Bebauungsplan
  2. Gebäude: Max. Firsthöhe: Sporthalle: 435,00 u. NN  
Gymnasium: 441,50 u. NN
- III. **Grünflächenfestsetzung:**  
Grünfläche entsprechend vorzulegendem Freiflächenfestsetzungsplan
- IV. **Sonstiges:**
  1. An den Grundstücksgrenzen sind die gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.
  2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Isar-Amper-Werke angeschlossen. Die Kabelverteilerschränke der Isar-Amper-Werke sind aus Gründen der Verkehrssicherheit innerhalb der Grundstücke zu erstellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufteilung zu dulden.
  3. Tag- oder sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund geleitet werden.
  4. Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Wenig genutzte Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Grundstücksentwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Schmutzwasser: Anschluß an den gemeindl. Abwasserkanal  
Regenwasser: Einleitung über Regenrückhaltebecken in den Larnsbach

### Hinweise durch Planzeichen

- Bestehende Grundstücksgrenze
  - Geplante Grundstücksgrenze
  - Vorhandene Wohngebäude
  - Vorhandene Nebengebäude
  - Sporthalle
  - Schule
  - Flurstücksnummern
  - Höhenlinien
1. Höhenlinien innerhalb des Geltungsbereiches entsprechen der künftigen Geländemodellierung
  2. Höhenlinien außerhalb des Geltungsbereiches entsprechen dem natürlichen Gelände

### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.7.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 26.7.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.12.1995 mit 4.3.1996 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 21.3.1996 als Satzung beschlossen.  
Wolnzach, den 26.3.1996
4. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20.6.1996 Nr. 301610-803 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.  
den .....
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 28.6.1996 gemäß § 12 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit wirksam.  
Wolnzach, den 1.7.1996

### Bebauungsplan Nr. 79

## "Gymnasium Wolnzach"

des Marktes Wolnzach

M. = 1:1000

Wolnzach - Burgstall, den 26.10.1995  
geändert, den 15.01.1996  
Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
Wolnzach/Burgstall  
Hausenstr. 21, Tel. 06442/8210